

Allgemeinzuteilung von Frequenzen für Funkbewegungsmelder kleiner Leistung, Tank-Radar (Tank Level Probing Radar, TLPR) und bodengestützte Radare mit synthetischer Apertur (Ground Based Synthetic Aperture Radar, GBSAR)

Auf Grund des § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) werden hiermit Frequenzen zur Nutzung durch die Allgemeinheit für Funkbewegungsmelder kleiner Leistung, Tank-Radar (TLPR) und bodengestützte Radare mit synthetischer Apertur (GBSAR) zugeteilt.

Die Amtsblattverfügung Nr. 37/2008, Allgemeinzuteilung von Frequenzen für Funkbewegungsmelder kleiner Leistung, Tank-Radar (Tank Level Probing Radar, TLPR) und bodengestützte Radare mit synthetischer Apertur (Ground Based Synthetic Aperture Radar, GBSAR), veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 9/2008 vom 21. Mai 2008, S. 766, wird aufgehoben.

1. Frequenznutzungsparameter:

Frequenzbereich in GHz	Maximale Kanalbandbreite / Kanalraster	Maximale Äquivalente Strahlungsleistung in mW (EIRP)
a) 2,400 – 2,4835	Keine Einschränkung	25
b) 9,20 – 9,50	Keine Einschränkung	25
c) 10,5 – 10,6	Keine Einschränkung	500
d) 13,40 – 14,00	Keine Einschränkung	25
e) 24,00 – 24,25	Keine Einschränkung	100
f) 61,00 – 61,50	Keine Einschränkung	100
g) 122,00 – 123,00	Keine Einschränkung	100

Frequenzbereich in GHz ¹⁾	Maximale Kanalbandbreite / Kanalraster	Maximal zulässige spektrale Strahlungsleistungsdichte in dBm/MHz (EIRP) ^{2),3)}
i) 4,50 – 7,00	Keine Einschränkung	-41,3
j) 8,50 – 10,60 ⁴⁾	Keine Einschränkung	-41,3
k) 24,05 – 27,00	Keine Einschränkung	-41,3
l) 57,00 – 64,00	Keine Einschränkung	-41,3
m) 75,00 – 85,00	Keine Einschränkung	-41,3

Frequenzbereich in GHz ^{5),6)}	Maximale Kanalbandbreite / Kanalraster	Maximale äquivalente Strahlungsleistung in dBm bzw. mW (EIRP)
n) 17,1 – 17,3	Keine Einschränkung	26 bzw. 400

¹⁾ Die Frequenzbereiche i) bis m) sind ausschließlich für Tank- Radar bestimmt.

²⁾ Die Grenzwerte beziehen sich auf die außerhalb geschlossener Behältnisse gemessene Strahlung.

³⁾ Die Grenzwerte Innerhalb geschlossener Behältnisse sind in der EN 302 372 definiert.

⁴⁾ Im Frequenzbereich 10,6 – 10,7 GHz müssen unbeabsichtigte Aussendungen außerhalb von geschlossenen Behältnissen unterhalb von -60 dBm/MHz liegen.

⁵⁾ Der Frequenzbereich n) ist ausschließlich für bodengestützte Radare mit synthetischer Apertur (GBSAR) mit Verwendung des Verfahrens „Detect And Avoid“ (DAA) bestimmt. Unter DAA versteht man ein bestimmtes Verfahren zur Vermeidung von Störungen anderer Funkanwendungen im gleichen Frequenzband.

⁶⁾ Besondere Anforderungen an Antennen für GBSAR und die bestimmungsgemäße Nutzung von „Detect And Avoid“ (DAA) sind in der EN 300 440 beschrieben.

2. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2028 befristet.

Hinweise:

1. Die oben genannten Frequenzbereiche werden auch für andere Funkanwendungen genutzt. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Es besteht kein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.
2. Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 60 Abs. 1 S. 3 TKG).
3. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
4. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.
5. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für die Funkanwendung die Parameter der gemäß Richtlinie 2014/53/EU bzw. des Funkanlagengesetzes (FuAG) verabschiedeten harmonisierten Normen zugrunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.
6. Der Bundesnetzagentur sind gemäß § 64 TKG auf Anfrage alle zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb, insbesondere Ablauf und Umfang des Funkverkehrs, zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.